

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09. Oktober 2022

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag findet entsprechend der Verordnung der Landesregierung über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2022 vom 6. Oktober 2021 (Nds.GVBl. Nr.39/2021, S. 692) am Sonntag, dem 09. Oktober 2022 in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr statt.

Die in der Samtgemeinde Brome vertretenen Parteien werden hiermit gem. § 5 NLWO aufgefordert, bis zum

06. Mai 2022

Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 46 Abs. 2 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) Wahlberechtigte, die als Bewerberinnen oder Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Kreiswahlvorschlag benannt sind, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden können.

In der Samtgemeinde Brome werden gemäß § 11 NLWG i.V.m. § 9 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) 17 Wahlbezirke eingerichtet, für die Wahlvorstände gebildet werden. Gemäß § 25 NLWG besteht der Wahlvorstand aus der/dem Wahlvorsteher:in, der/dem Stellvertreter:in und drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Wahlvorstand wird in folgenden Wahlbezirken tätig sein:

- (010) Bergfeld
- (020) Brome-Ost
- (021) Brome-West
- (022) Altendorf / Benitz / Wiswedel
- (023) Zicherie
- (030) Ehra
- (031) Lessien
- (040) Parsau
- (041) Croya / Ahnebeck / Kaiserwinkel
- (050) Rühren-Süd
- (051) Rühren-Nord
- (052) Brechtorf
- (053) Eischott
- (060) Tiddische
- (061) Hoitlingen
- (070) Tülau
- (071) Voitze.

Jede(r) Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein ihm/ihr übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen. Die Berufung zu einem Wahlehenamt darf nach § 47 NLWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentliche Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, dies sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass jede(r) Wahlberechtigte zur Übernahme eines

Wahlehenamtes verpflichtet und die Mitarbeit in einem Wahlvorstand Ausdruck demokratischer Grundhaltung und staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ist. Unter diesem Gesichtspunkt können sich auch Jung- und Erstwähler sowie jede(r) interessierte Wahlberechtigte zur Übernahme eines Wahlehenamtes bei der Samtgemeinde Brome, Wahlamt, Tel.: 05833 / 84-103 oder 84- 129 melden.

Brome, 05.04.2022

Wieland Bartels
Samtgemeindebürgermeister